

**Antwort der Verwaltung
Vorlage Nr.: 20210765**

Status: öffentlich
Datum: 10.03.2021
Verfasser/in: Sperfeld, Britta
Fachbereich: Rechtsamt

Bezeichnung der Vorlage:
Parksituation Poststraße/Marmelshagen

Bezug:
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. in der Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte am 21.01.21 (TOP 6.2, Vorlage Nr. 20210053)

Beratungsfolge:

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	15.04.2021	Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung wurde von der Fraktion DIE LINKE. wie folgt angefragt:

Parkende Transporter und Autos versperren vor allem in dem markierten Kreuzungsbereich (Bild) die Sicht für andere Verkehrsteilnehmer:innen und sorgen damit für zusätzliche Unfallrisiken.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion an:

1. Ist der Verwaltung die Situation bekannt? Wie wird sie von der Verwaltung bewertet?
2. Ist es möglich, durch regelmäßige Kontrollen, auch nachmittags und abends, aber vor allem am Wochenende, ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, durch die Gefahrenstellen entstehen, häufiger zu sanktionieren?
3. Können die unübersichtlichen Kurvenbereiche von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, zum Beispiel durch eine Fahrbahnmarkierung?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1) Ist der Verwaltung die Situation bekannt? Wie wird sie von der Verwaltung bewertet?

Anregungen bzw. Beschwerden aus dem Kreis der Bürgerinnen und Bürger liegen nicht vor.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist bei Straßenkreuzungen und Einmündungen ein Abstand von 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten beim Parken frei zu lassen. Der Schnittpunkt der Fahrbahnkanten ist nicht am Fahrbahnrand, sondern im

Bereich der Fahrbahn, an dem die gedachten Verlängerungen der Bordsteine aufeinander treffen. Von diesem Schnittpunkt aus rechnet sich der 5 m Bereich zurück. Die Straßeneinmündung Poststraße / Marmelshagen beschreibt einen stark kurvigen Verlauf. Die Fahrbahnbreite der Poststraße verbreitert sich von 5,5 m deutlich auf einer Strecke von ca. 17 m und beträgt im Einmündungsbereich ca. 39 m. Aufgrund dieses stark kurvigen Verlaufs endet der 5-m Bereich der Straßeneinmündung auf der Fahrbahn, bevor die Bordsteinkanten erreicht werden. Außerhalb des 5-m Bereichs darf am Fahrbahnrand geparkt werden. Durch den sehr überdimensionierten Einmündungsbereich ist ein Abbiegen in den Sackgassenbereich der Straße Marmelshagen und den Abschnitt, der wieder zurück zur Poststraße führt, ohne Sichtbeeinträchtigung möglich.

Gegenüber der breiten Einmündung der Poststraße in die Straße Marmelshagen befinden sich schmale Stichstraßen zu den dort befindlichen Häusern. Die Stichstraßen ermöglichen die Zufahrt zu jeweils 3 – 5 dort befindlichen Häusern. Auch hier gilt der 5 m Bereich der Straßeneinmündung. Falsch parkende Fahrzeuge können hier verwahrt werden. Anlässlich von Kontrollen wurden Parkverstöße festgestellt und geahndet. Die Kontrollen werden fortgesetzt.

Zu Frage 2) Ist es möglich, durch regelmäßige Kontrollen, auch nachmittags und abends, aber vor allem am Wochenende, ordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge, durch die Gefahrenstellen entstehen, häufiger zu sanktionieren?

Der gesamte Bereich einschließlich der Einmündungen zu den Stichstraßen wurde durch die Verkehrsüberwachung tagsüber, nachts und an Wochenenden kontrolliert. Bei den Kontrollen parkten Fahrzeuge im 5-m Bereich der Straßeneinmündungen der Stichstraßen. Bei einer Kontrolle am 04.02.2021 gegen 18:30 Uhr äußerten mehrere Anwohnende in einem eingehenden Gespräch mit den städtischen Mitarbeitern ihr Unverständnis, weil sie sich nicht durch die parkenden Fahrzeuge beeinträchtigt fühlten. Aus den Gesprächen wurde deutlich, dass zumindest ein Teil der Anwohnenden keinen Handlungsbedarf sahen.

Weitere Kontrollen werden während der Tageszeit durchgeführt, um zu prüfen, ob es zu schweren Behinderungen oder Beeinträchtigungen kommt.

Zu Frage 3) Können die unübersichtlichen Kurvenbereiche von parkenden Fahrzeugen freigehalten werden, zum Beispiel durch eine Fahrbahnmarkierung?

Bei der Örtlichkeit handelt es sich um einen Wohn- und Sackgassenbereich, der in der Regel nur von Anliegern benutzt wird und als Tempo 30-Zone ausgewiesen ist. Das Parken ist ausreichend durch die in der Antwort zu Frage 1 erläuterten, gesetzlichen Halt- und Parkverbote geregelt. Gegen Falschparker kommen Überwachungsmaßnahmen in Betracht. Besondere Umstände, die zusätzliche Verkehrszeichen wie z.B. Fahrbahnmarkierungen erfordern würden, sind nicht erkennbar.

Anlagen: